ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Mai 1977

zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik, vorübergehend Saatgut zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinie 66/401/EWG des Rates nicht entspricht

(77/395/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 75/444/EWG des Rates vom 26. Juni 1975 (2), insbesondere auf Artikel 17,

auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erzeugung von Saatgut von Futtererbsen, das den Anforderungen der vorgenannten Richtlinie entspricht, ist 1976 in der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik so gering ausgefallen, daß die Saatgutversorgung dieser Länder nicht gewährleistet ist.

Es ist nicht möglich, diesen Bedarf mit „Zertifiziertem Saatgut" von Sorten, die im „Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten" oder in nationalen Katalogen der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Italienischen Republik aufgeführt sind, aus anderen Mitgliedstaaten oder auch aus dritten Ländern zufriedenstellend zu decken.

Es erscheint deshalb angebracht, die Bundesrepublik Deutschland und die Italienische Republik zu ermächtigen, für einen Zeitraum, der am 30. September 1977 abläuft, Saatgut von Sorten der obengenannten Art zum Verkehr zuzulassen, die weder im „Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten" noch in nationalen Katalogen der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Italienischen Republik aufgeführt sind. Für Italien gilt diese Ermächtigung auch für die Kategorie „Handelssaatgut".

Außerdem erscheint es angebracht, andere Mitgliedstaaten, die in der Lage sind, die Bundesrepublik Deutschland und die Italienische Republik mit Saatgut zu versorgen, das den Anforderungen der Richtlinie nicht entspricht, zu ermächtigen, solches Saatgut zum Verkehr zuzulassen, soweit es für Deutschland oder Italien bestimmt ist.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, für einen Zeitraum, der am 30. September 1977 abläuft, in ihrem Gebiet bis zu 600 Tonnen Saatgut von Futtererbsen (Pisum arvense L.) der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut" der ersten Vermehrung von Sorten zum Verkehr zuzulassen, die weder im „Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten" noch in nationalen Sortenkatalogen aufgeführt sind. Das amtliche Etikett enthält die Angaben : „Ausschließlich für Deutschland bestimmt".

(2) Die Italienische Republik wird ermächtigt, für einen Zeitraum, der am 30. September 1977 abläuft, in ihrem Gebiet bis zu 1 000 Tonnen Saatgut von Futtererbsen (Pisum arvense L.) der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut" der ersten Vermehrung oder der Kategorie „Handelssaatgut" von Sorten zum Verkehr zuzulassen, die weder im „Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten" noch in nationalen Sortenkatalogen aufgeführt sind. Das amtliche Etikett enthält die Angaben : „Ausschließlich für Italien bestimmt".

Artikel 2

Die übrigen Mitgliedstaaten werden ermächtigt, in ihren Gebieten unter den gleichen in Artikel 1 vorgesehenen Voraussetzungen und bis zu den in Artikel 1 Absätze 1 und 2 vorgesehenen Mengen Saatgut von Futtererbsen zum Verkehr zuzulassen, soweit es ausschließlich für Deutschland oder Italien bestimmt ist. Das amtliche Etikette enthält die Angabe „Ausschließlich für Deutschland oder Italien bestimmt", im Falle von „Handelssaatgut" : „Ausschließlich für Italien bestimmt".

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 1. Dezember 1977 mit, wieviel Saatgut auf Grund dieser

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.
(2) ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1975, S. 6.

Entscheidung zum Verkehr in ihren Gebieten zugelassen worden ist. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Mai 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH